

Niederschrift über die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Solnhofen am 14.12.2023

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates Solnhofen und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt insbesondere die Zuhörer. Entschuldigt sind 3. Bgm. Mike Hofmann und MdG Sebastian Münch. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

1. Bauanträge

1.1 BA 12/2023 – Bauvoranfrage – Alfred Wenger – Errichtung Holzhaus, Fl.-Nr. 149/3, Gem. Solnhofen

Alfred Wenger stellt eine Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung eines Holzhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 149/3, Gem. Solnhofen.

Das Grundstück liegt baurechtlich gesehen im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, womit § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) einschlägig ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Ansicht der Verwaltung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung ein. Zudem ist die Erschließung gesichert, da sowohl der Kanal als auch die Wasserleitung in der angrenzenden Straße „Birkelsberg“ verlaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage BA 12/2023 von Herrn Alfred Wenger für die Errichtung eines Holzhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 149/3, Gem. Solnhofen, das gemeindliche Einvernehmen.

Der Bauvoranfrage wird dem Landratsamt zur weiteren Bearbeitung im Baugenehmigungsverfahren zurückgegeben.

Beschluss: 11 : 0

1.2 BA 13/2023 – Sascha Luboeinski - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 hinsichtlich der Baugrenze – An der Sommerwiese 8, 91807 Solnhofen

Sascha Luboeinski beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ hinsichtlich der Baugrenzen für den Bau eines Carports.

Auf dem Grundstück soll ein Carport errichtet werden. Die Errichtung an sich ist baugenehmigungsfrei, allerdings hält das geplante Carport die Vorgaben des Bebauungsplans unter Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenzen nicht ein („Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“). Zudem hat das geplante Carport keinen Stauraum von 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, was wiederum gegen Punkt 1.4 des Bebauungsplans verstößt.

Begründet wird der Antrag auf Befreiung damit, dass es sich um ein Hanggrundstück handelt und sowohl die Baugrenze als auch die 5 Meter Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche dadurch nicht eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Sascha Luboeinski auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenze für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764/14, Gem. Solnhofen (An der Sommerwiese 8) zu.

Beschluss: 6 : 5

1.3 **BA 14/2023 – Aldert Oosthuizen - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 hinsichtlich der Baugrenze – An der Sommerwiese 11, 91807 Solnhofen**

Aldert Oosthuizen beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ hinsichtlich der Baugrenzen für ein bereits errichtetes Carports mit rückseitigem Geräteraum.

Auf dem Grundstück wurde ein vom Straßenraum abgewandtes Carport mit rückseitigem Geräteraum errichtet. Die Errichtung an sich ist baugenehmigungsfrei, allerdings hält das Carport die Vorgaben des Bebauungsplans unter Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenzen nicht ein („Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“).

Zudem hat das Carport keinen Stauraum von 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, was wiederum gegen Punkt 1.4 des Bebauungsplans verstößt. Der Bebauungsplan sieht jedoch vor, dass Nebengebäude ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können, wenn sie vom Straßenraum abgewandt errichtet werden, was hier der Fall ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Aldert Oosthuizen auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenze für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764/26, Gem. Solnhofen (An der Sommerwiese 11) zu.

Beschluss: 6 : 5

1.4 **BA 15/2023 – Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 hinsichtlich der Baugrenze – An der Sommerwiese 10a, 91807 Solnhofen**

Die Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG aus Mickhausen beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ hinsichtlich der Baugrenzen für den Bau eines Carports.

Auf dem Grundstück soll ein Carport errichtet werden. Die Errichtung an sich ist baugenehmigungsfrei, allerdings hält das geplante Carport die Vorgaben des Bebauungsplans unter Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenzen nicht ein („Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“). Zudem hat das geplante Carport keinen Stauraum von 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, was wiederum gegen Punkt 1.4 des Bebauungsplans verstößt.

Begründet wird der Antrag auf Befreiung damit, dass es sich um ein Hanggrundstück handelt und sowohl die Baugrenze als auch die 5 Meter Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche dadurch nicht eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenze für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764/43, Gem. Solnhofen (An der Sommerwiese 10a) zu.

Beschluss: 6 : 5

1.5 **BA 16/2023 – Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 hinsichtlich der Baugrenze – An der Sommerwiese 10, 91807 Solnhofen**

Die Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG aus Mickhausen beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ hinsichtlich der Baugrenzen für den Bau eines Carports.

Auf dem Grundstück soll ein Carport errichtet werden. Die Errichtung an sich ist baugenehmigungsfrei, allerdings hält das geplante Carport die Vorgaben des Bebauungsplans unter Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenzen nicht ein („Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“). Zudem hat das geplante Carport keinen Stauraum von 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, was wiederum gegen Punkt 1.4 des Bebauungsplans verstößt.

Begründet wird der Antrag auf Befreiung damit, dass es sich um ein Hanggrundstück handelt und sowohl die Baugrenze als auch die 5 Meter Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche dadurch nicht eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenze für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764/13, Gem. Solnhofen (An der Sommerwiese 10) zu.

Beschluss: 6 : 5

1.6 **BA 17/2023 – Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG - Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 hinsichtlich der Baugrenze – An der Sommerwiese 3a, 91807 Solnhofen**

Die Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG aus Mickhausen beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ hinsichtlich der Baugrenzen für den Bau eines Carports.

Auf dem Grundstück soll ein Carport errichtet werden. Die Errichtung an sich ist baugenehmigungsfrei, allerdings hält das geplante Carport die Vorgaben des Bebauungsplans unter Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenzen nicht ein („Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“). Zudem hat das geplante Carport keinen Stauraum von 5 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, was wiederum gegen Punkt 1.4 des Bebauungsplans verstößt.

Begründet wird der Antrag auf Befreiung damit, dass auf Grund des Grundstückszuschnitts kein anderer Standort für ein Carport möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fa. Staudenbau GmbH & Co. KG auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Bieswanger Weg“ Punkt 1.4 hinsichtlich der Baugrenze für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764/42, Gem. Solnhofen (An der Sommerwiese 3a) zu.

Beschluss: 6 : 5

2. Beschluss Niederschrift öffentlich – 50. GR-Sitzung vom 16.11.2023

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2023 per Internet bekannt gegeben. 1. Bgm. Tobias Eberle informiert über alle Beschlüsse und deren Vollzug.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift der GR-Sitzung vom 16.11.2023.

Beschluss: 11 : 0

3. „Vitalitäts-Check für Kommunen“ – Informationen durch das Büro Herb & Partner, Buttenwiesen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Vors. Frau Burlefinger vom Planungsbüro Herb & Partner aus Buttenwiesen. Sie stellt die Idee und die Ziele eines „Vitalitäts-Checks“, der durch die Ämter für Ländliche Entwicklung konzipiert und auch gefördert wird, wie folgt dar:

Mit dem Vitalitäts-Check werden die Innenentwicklungspotenziale in Gemeinden ermittelt und aufbereitet. Ziel ist es, die Kommunen nicht am Rand, sondern im Kern zu entwickeln und damit Flächen zu sparen. Vorhandene Gebäude- und Flächenpotenziale sollen für Wohnen und Gewerbe sowie zur Grundversorgung und zum Gemeinschaftsleben revitalisiert werden.

Im Rahmen des Vitalitäts-Checks erfolgt neben der Erfassung sämtlicher Baulücken und Leerstände, sowie deren Beurteilung über Bebaubarkeit, die Begutachtung des gesamten Gemeindelebens. Dabei werden auch die Infrastruktur, Gewerbebetriebe sowie das Vereinsleben berücksichtigt. Die Ergebnisse werden als Bestandsdatenerfassungen dokumentiert.

Die Durchführung der Datenerhebung kann grundsätzlich mit und ohne Bürgerbeteiligung erfolgen, wobei eine Förderung nur mit Bürgerbeteiligung möglich ist.

Rechtlich ist vor der Erschließung weiterer Baugebiete im Außenbereich die Innenentwicklung als vorrangig anzusehen und mittels geeigneter Verfahren (z.B. „Vitalitäts-Check“) zu prüfen.

Die Ergebnisse begründen keine Umsetzungspflicht von Privatleuten oder der Gemeinde und stellen keine Rechtsgrundlage dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung eines Vitalitäts-Checks. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag beim Amt für Ländliche Entwicklung zu stellen.

Beschluss: 9 : 2

4. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen, für die der Grund der Geheimhaltung entfallen ist (Juni 2023 – November 2023)

Vors. informiert über folgende in nichtöffentlicher Sitzung getroffene Beschlüsse im Zeitraum vom 01.06.2023 bis 30.11.2023, für die der Grund der Geheimhaltung in der Zwischenzeit entfallen ist (Art. 52 Abs. 3 GO).

Er weist daraufhin, dass es sich hier immer um eine Einzelfallprüfung handeln muss und eine pauschale Veröffentlichung von Beschlüssen, die ein bestimmtes Thema betreffen, nicht erfolgen kann.

Sitzung vom 01.06.2023:

- Beschlussfassung Änderung Hausordnung Jugendzentrum

Sitzung vom 29.06.2023:

- Ertüchtigung Wasserversorgung – Erstellung Fernwirkverbindung Hochbehälter
- Auftragsvergabe Straßensanierungsmaßnahmen 2023
- Auftragsvergabe Tische Sola-Halle
- Neuausschreibung Bestattungsvertrag Friedhof

Sitzung vom 27.07.2023:

- ---

Sitzung vom 21.09.2023:

- Auftragsvergabe kommunale Wärmeplanung

Sitzung vom 19.10.2023:

- Altmühlsteg: Festlegung der Vorzugsvariante „Teilneubau“
- Neuvergabe Bestattungsvertrag Friedhof Solnhofen
- Beschlussfassung über Standort Mobilfunkmast (Ablehnung)

Sitzung vom 16.11.2023:

- Kommunalwald: Beschlussfassung über Fortsetzung der Betriebsleitung und Betriebsausführung mit dem AELF
- Holzlagerplätze: Beschlussfassung Abschluss von Pachtverträgen

5. Standort und Durchführung Kirchweih 2024

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen, dass auch im kommenden Jahr eine Kirchweih durchgeführt werden soll. Da jedoch der bisherige Kirchweihplatz auf Grund der Errichtung des Seniorenquartiers (geplanter Baubeginn Frühjahr 2024) nicht mehr zur Verfügung stehen wird, musste ein Alternativstandort gefunden werden.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Bauhof, der Schaustellerfamilie Meisel sowie dem Zeltverleih Rachinger verschiedene Alternativen geprüft. Abschließend sind sich alle Beteiligten einig, dass eine Durchführung der Kirchweih in der bisherigen Form unter Beteiligung der Vereine nur auf dem Sportgelände der TSG Solnhofen möglich ist.

Die TSG Solnhofen hat auch bereits zugesagt, dass das Sportgelände – ohne Sportheim – zur Verfügung steht. Wasser, Abwasser und Strom sind am Sportgelände oder in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Das Festzelt und die Fischbraterei können am Allwetterplatz unterhalb des Sportheims aufgestellt werden. Der rote Belag kann entfernt werden. Die Zufahrt, insbesondere zum Zeltaufbau, ist mittels Stapler bzw. Lader möglich, ohne größere bauliche Veränderungen.

Die Schausteller inkl. Autoscooter finden am Parkplatz oberhalb und neben dem Sportheim Platz, die Torwand könnte beispielsweise im Mini-Feld aufgestellt werden.

Die genauen Standorte der einzelnen Fahrgeschäfte und des Zeltes sowie der Ablaufplan der Kirchweih werden demnächst von der Verwaltung erarbeitet, anschließend erfolgt eine Kulturausschuss-Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Durchführung der Kirchweih in den kommenden Jahren auf dem Sportgelände der TSG Solnhofen zu.

Beschluss: 11 : 0

6. Feuerwehrwesen - Auftragsvergabe Umrüstung Sirenen auf TETRA-Funktechnik

Die Gemeinde Solnhofen ist verpflichtet, die vorhandenen Sirenen auf den Empfang der sog. TETRA-Signale umzurüsten (Umstellung von analoger auf digitale Ansteuerung der Sirenen), da derzeit der Migrationsbereich 4 (RDB Ansbach und Mittelfranken Süd) umgestellt wird. Dies erfolgt mittels neuem Sirenensteuergerät sowie einem FRT (stationäres Funkgerät).

Mit Errichtung der neuen Sirenensteuergeräte ist es möglich, dass jede Sirene in die Ansteuerung der Bevölkerungswarnung mit aufgenommen wird. Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wurde ein Sonderförderprogramm „Digitalfunk“ aufgelegt.

Die Verwaltung hat für die sechs im Gemeindegebiet vorhandenen Sirenen die entsprechenden Angebote eingeholt. Die Kosten belaufen sich für alle sechs Sirenen auf insgesamt ca. 30.000 € brutto inkl. Montage, demgegenüber steht eine in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 2.181,00 € pro Sirenenstandort, insgesamt also 13.086,00 € brutto. Der entsprechende Förderantrag wurde bei der Regierung von Mittelfranken gestellt, ein Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor.

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Jahr 2024 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung bzw. den Ersten Bürgermeister, vorbehaltlich der Förderzusage durch die Regierung von Mittelfranken, die für die Umrüstung der Sirenen auf die TETRA-Funktechnik erforderlichen Aufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 32.000,00 € brutto zu erteilen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 einzustellen.

Beschluss: 11 : 0

7. Bekanntgaben

7.1 Kommunale Stromkosten ab 01.01.2024

Vors. informiert, dass sich die Stromkosten für die Gemeinde Solnhofen ab dem 01.01.2024 auf Grund der dann geltenden Preise für alle Liegenschaften um ca. 70 % erhöhen werden.

Beispiel Rathaus und Museum:

- bisherige Kosten jährlich ca. 6.300 €
- voraussichtliche Kosten ab 2024: 10.600 €

Im Bereich der Straßenbeleuchtung beträgt die Steigerung ca. 33 % (bisher ca. 6.500 € pro Jahr, neu ab 2024 ca. 7.700 € pro Jahr).

Dies bedeutet insbesondere, dass sich der „Spielraum“ im Verwaltungshaushalt weiter reduzieren wird, da die Ausgaben deutlich steigen werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:35 Uhr